

**Kurztitel**

Rechtsanwaltsordnung

**Kundmachungsorgan**

RGeBl. Nr. 96/1868 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 21

**Inkrafttretensdatum**

29.10.2003

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2006

**Text**

§. 21. Die Wahl und Aenderung des Kanzleisitzes ist dem Rechtsanwalt gestattet; jedoch hat er vor seiner Uebersiedlung die Anzeige hievon bei dem Ausschusse seiner Rechtsanwaltskammer, sowie bei jenem des neugewählten Kanzleisitzes zu erstatten. Diese Anzeige ist vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (<http://www.rechtsanwaelte.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen und hievon das Oberlandesgericht, der oberste Gerichtshof und das Staatsamt für Justiz in Kenntniß zu setzen.